

II-8314 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/315-Pr.2/92

1010 WIEN, DEN 13. Jänner 1993
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parliament
 1017 Wien

3731/AB
 14. Jan. 1993
 zu 3778/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 17. November 1992, Nr. 3778/J, betreffend die automatische Stornierung bzw. Herabsetzung des Säumniszuschlages, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 3.:

Durch die Schaffung des § 221a Abs. 2 Bundesabgabenordnung (BGBl. Nr. 151/1980) wurde eine Regelung getroffen, der zufolge im Falle der Abänderung eines Abgaben- oder Haftungsbescheides zugunsten des Abgabepflichtigen oder der Aufhebung eines solchen Bescheides eine Anpassung des Säumniszuschlages an das neue Bescheidergebnis herbeigeführt werden kann. Infolge der großen Anzahl von Säumniszuschlagsvorschreibungen wurde für diese Anpassung deshalb ein Antrag vorgesehen, weil eine Anpassung von Amts wegen eine mit erhöhtem Personal- und Sachaufwand verbundene ständige Überwachung aller Abgabenkonten erforderlich gemacht hätte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine solche Kontenüberwachung nahezu ohne zeitliche Schranke erforderlich wäre, weil in den Fällen des § 209a Bundesabgabenordnung der Eintritt der Bemessungsverjährung einer Abgabenfestsetzung nicht entgegensteht.

Die für die Entwicklung eines entsprechenden Verfahrens und für die Speicherung der Daten notwendigen Kosten wären deshalb sehr hoch und stünden in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem für den Abgabepflichtigen relativ geringfügigen Aufwand der Stellung eines - im übrigen gebührenfreien - Antrages.

- 2 -

Weiters ist festzuhalten, daß einem Antrag i.S. des § 221a Abs. 2 Bundesabgabenordnung, der nicht alle von Gesetz geforderten Angaben enthält, zwar nicht entsprochen werden kann, daß aber eine solche Abweisung der aufrechten Erledigung eines späteren neuerlichen Antrages, der alle geforderten Angaben enthält, nicht entgegensteht.

Der in der Anfrage zitierte § 217 Abs. 2 Bundesabgabenordnung hat nicht die Anpassung von Säumniszuschlägen zum Gegenstand.

Zu 4. und 5. :

Die Anzahl der gemäß § 221a Abs. 2 Bundesabgabenordnung erteilten Bescheide wird von der Finanzverwaltung statistisch nicht erfaßt. Ich ersuche daher um Verständnis, daß mir die Beantwortung dieser Fragen nicht möglich ist.

Beilage



BEILAGE

Anfrage:

- 1) Können Sie sich eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen der BAO vorstellen?
- 2) Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?
- 3) Wenn nein, warum nicht?
- 4) Wie hoch schätzen Sie die Einsparungskosten, die durch eine derartige Änderung dem BAO im Bereich der Finanzverwaltung entstehen?
- 5) Wie hoch schätzen Sie die Minderkosten durch die Änderung der BAO im Bereich der Abgabepflichtigen?